

# *Bewehrte Satzung*

## **der Gemeinde Steinbach**

über den Anschluß

an die öffentliche Wasserleitung

und die Abgabe von Wasser

\*

Auf Grund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern — GO — vom 25. 1. 1952 (BayBS. I S. 461) i. d. F. des Art. 66 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes — LStVG. — vom 17. November 1956 (BayBS. I S. 327) erläßt die Gemeinde Steinbach folgende

### **bewehrte Satzung:**

#### **§ 1**

##### **Zweck und Verwaltungsgrundsätze**

Die Gemeinde Steinbach errichtet und betreibt als Eigenbetrieb ein Wasserwerk zu dem Zweck, den Einwohnern Trink- und Gebrauchswasser und der Gesamtheit Wasser für öffentliche Zwecke zu liefern.

Das Wasserwerk ist so zu verwalten, daß durch die Einnahmen die Selbstkosten erwirtschaftet werden (§ 16 Abs. 2 der Satzung). Gewinnerzielung ist nicht anzustreben.

Die regelmäßige Rücklagenansammlung wird nur in dem Maße getätigt, als es die Erhaltung des Unternehmens selbst erfordert (Erneuerungsrücklage). Soll durch die Rücklagenbildung eine Erweiterung finanziert werden, so ist vor Ansammlung der Erweiterungsrücklage ein Finanzierungsplan zu erstellen, aus dem die beabsichtigte Maßnahme, die Kostensumme, die Art der Finanzierung, insbesondere der Anteil der Rücklage daran, und der voraussichtliche Zeitpunkt der Bauausführung vom Gemeinderat zu erstellen und dem Finanzamt anzuzeigen.

Im Falle der Auflösung des Wasserwerkes ist das Vermögen gemeinnützigen Zwecken im Sinne des § 17 des Steueranpassungsgesetzes vom 16. 10. 1934 (RGBl. I S. 825) zuzuführen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens bei Auflösung des Wasserwerks sowie Beschlüsse über Satzungsänderungen, die die Zwecke des Wasserwerkes und der Vermögenszuwendung betreffen, sind vor dem Inkrafttreten dem Finanzamt mitzuteilen, dessen Einwilligung erforderlich ist.

#### **§ 2**

##### **Anschluß und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluß seines Grundstückes an die Wasserleitung zu verlangen.

(2) Die in dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gegebenen Vorschriften gelten entsprechend für die Nießbraucher sowie für die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes Berechtigten.

#### **§ 3**

##### **Beschränkung des Anschlußrechts**

(1) Die Grundstückseigentümer können die Herstellung einer neuen oder die Änderung einer bestehenden Straßenleitung (Versorgungsleitung) nicht verlangen.

(2) Die Gemeinde kann den Anschluß eines Grundstückes an eine bestehende Straßenleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Länge des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder be-

die für die Unterhaltung und Benutzung gemeinsamer Leitungen erforderlichen Rechte an fremden Grundstücken im Grundbuch dieser Grundstücke eingetragen werden.

Die Gemeinde behält sich vor, die Unterhaltungspflicht an gemeinsamen Leitungen im **Einzelfall** zu regeln.

## § 11

### Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

(1) Die Stelle für den Eintritt der Zuleitung in das Grundstück und deren lichte Weite bestimmt die Gemeinde; begründete Wünsche des Eigentümers sind dabei nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Gemeinde läßt den Anschluß an die Straßenleitung und die Zuleitung sowie die Verbrauchsleitung bis 1 Meter hinter dem Wasserzähler ausführen. Zuleitung, Wasserzähler und Absperrhähne bleiben Eigentum der Gemeinde.

(3) Unterhaltung und etwa erforderliche Änderung des im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Teils der Zuleitung obliegen der Gemeinde. Werden Verbesserungen, Erneuerungen oder sonstige Veränderungen infolge baulicher Arbeiten auf dem Grundstück oder infolge anderer Maßnahmen des Eigentümers erforderlich, so hat der Eigentümer der Gemeinde die Kosten zu erstatten.

(4) Der auf dem angeschlossenen Grundstück liegende Teil der Zuleitung wird bis 1 Meter hinter dem Wasserzähler einschließlich des Wasserzählers selbst durch die Gemeinde unterhalten und gegebenenfalls geändert. Die Kosten trägt der Eigentümer, hinsichtlich des Wasserzählers die Gemeinde.

(5) Die Leitungen auf dem angeschlossenen Grundstück dürfen, sofern sie nicht durch die Gemeinde verlegt werden, nur durch die von der Gemeinde zugelassenen Einrichter ausgeführt werden; die Gemeinde regelt die gleichmäßigen Voraussetzungen für die Zulassung der Einrichter.

Die Ausführung der Leitungen muß den Vorschriften des Deutschen Normenausschusses und den besonderen Anforderungen des Wasserwerks entsprechen. Der Eigentümer hat dafür zu sorgen, daß der Gemeinde vor Arbeitsbeginn die vorgeschriebenen Meldungen nebst Plan eingereicht werden. Andere als vorschriftsmäßig gemeldete und geprüfte Anlagen werden nicht an die Wasserleitung angeschlossen. Die Prüfung und Abnahme einer Anlage durch die Gemeinde befreit den ausführenden Einrichter nicht von seinen Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber und Wasserabnehmer zu vorschriftsmäßiger und tadelloser Ausführung der Arbeiten. Die Gemeinde übernimmt für diese Arbeiten keine Haftung.

(6) Die vom Eigentümer auf den angeschlossenen Grundstücken zu unterhaltenden Leitungen sind stets in einem den Anordnungen des Wasserwerks entsprechenden Zustand zu halten. Fehler, die sich an den von der Gemeinde zu unterhaltenden Teilen der Leitungen zeigen, sind dieser sofort mitzuteilen. Für die Beseitigung anderer Fehler hat der Eigentümer selbst zu sorgen. Jede Änderung oder Erweiterung der Leitungen ist der Gemeinde anzuzeigen; die Vorschriften des Abs. 5 gelten entsprechend. Der Eigentümer trägt die Wasserverluste, die auf Mängel an den von ihm zu unterhaltenden Leitungen zurückzuführen sind.



(7) Die Gemeinde kann die Wasseranlage des Eigentümers jederzeit prüfen und betriebsnotwendige Änderungen oder Instandsetzungen verlangen. Wird dem nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Gemeinde zur sofortigen Sperrung oder Änderung und zur Instandsetzung auf Kosten des um die Weiterbelieferung Nachsuchenden berechtigt.

## § 12

### Wasserlieferung

(1) Das Wasser wird aus der Wasserleitung im allgemeinen ohne Beschränkung geliefert.

(2) Die Gemeinde kann die Lieferung von Wasser ablehnen oder vom Abschluß besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit das im Einzelfall aus betrieblichen Gründen, insbesondere bei übermäßiger Beanspruchung des Wasserwerks, durch einen Abnehmer erforderlich ist.

(3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung sowie bei einer Änderung des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers infolge Wassermangel, Störungen im Betrieb, Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten oder auf Grund behördlicher Verfügungen steht dem Wasserabnehmer kein Anspruch auf Ermäßigung oder Schadenersatz zu; dauert die Unterbrechung über 1 Monat, so wird die Mindestgebühr für diesen Zeitraum nicht erhoben.

(4) Absperrungen der Wasserleitung wird die Gemeinde nach Möglichkeit vorher öffentlich bekannt machen.

## § 13

### Wasserzählung

(1) Der Wasserverbrauch wird durch Wasserzähler festgestellt.

(2) Die Gemeinde stellt Wasserzähler auf, die ihr Eigentum bleiben. Sie bestimmt die Bauart, die Größe und den Standort der Zähler.

(3) Die Zähler werden kostenlos aufgestellt und nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 unterhalten.

(4) Bezweifelt der Eigentümer die Richtigkeit der Angabe eines Wasserzählers, so ist der Wasserzähler durch Beauftragte der Gemeinde zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfung ist für beide Teile maßgebend.

(5) Ergibt sich bei der Prüfung, daß der Wasserzähler innerhalb der zuverlässigen Fehlergrenze  $+ 5$  v.H. anzeigt, so hat der Eigentümer die durch die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers entstandenen Kosten zu tragen. Ergibt sich, daß der Wasserzähler über die Fehlergrenze von 5 v.H. hinaus falsch anzeigt, so trägt die Gemeinde die Kosten für die Abnahme und Wiederanbringung des Wasserzählers. Der Eigentümer hat in diesem Fall Anspruch auf Zurückzahlung der Gebühren für die zuviel gemessene, bzw. die Verpflichtung zur Nachzahlung der Gebühren für die zu wenig gemessene Wassermenge; Anspruch und Verpflichtung beschränken sich auf den Zeitraum des laufenden und vorhergehenden Ableseabschnittes.

(6) Ist ein Wasserzähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Verbrauch unter Berücksichtigung des Verbrauchs im entsprechenden Zeitraum des letzten Jahres. Die Angaben des Eigentümers sind dabei angemessen zu berücksichtigen.

(7) Der Eigentümer darf Änderungen an den Wasserzähler und an seiner Aufstellung weder vornehmen noch dulden, daß solche Änderungen durch andere als durch Beauftragte der Gemeinde vorgenommen werden. Er ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, insbesondere vor Einwirkungen dritter Personen, vor Ablaufwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen. Er haftet für alle Beschädigungen, es sei denn, daß der Schaden nachweislich ohne sein Verschulden eingetreten ist.

(8) Der Zutritt zu den Zählern, ihre Aufstellung und Abnahme sowie das Ablesen muß ohne Behinderung möglich sein.

#### § 14

### Zutritt zu den Wasserleitungsanlagen und Auskunftspflicht

(1) Dem Beauftragten der Gemeinde ist zur Nachschau der Wasserleitungsanlagen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung der Befolgung der Vorschriften dieser Satzung ungehinderter Zutritt zu allen in Frage kommenden Teilen der angeschlossenen Grundstücke zu gewähren. Die Beauftragten führen einen von der Gemeinde ausgestellten Dienstausweis bei sich.

(2) Die Eigentümer sind verpflichtet, alle für die Feststellung des Wasserverbrauches, die Errechnung der Gebühren und die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 15

### Abmeldung des Wasserbezuges

(1) Beim Wechsel des Eigentumes am Grundstück hat der bisherige Eigentümer den Wasserbezug persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde abzumelden. Zu dieser Meldung ist auch der neue Eigentümer verpflichtet.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, für den eine Verpflichtung zur Benutzung der Wasserleitung nicht besteht, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserleitung vollständig einstellen, so hat er dies persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde rechtzeitig zu melden.

#### § 16

### Berechnung, Fälligkeit und Hebung der Gebühren

(1) Jedes bebaute Grundstück muß eine Anschlußgebühr von 300.— DM entrichten.

(2) Für die Benutzung der Wasserleitung wird eine Gebühr erhoben. Bis zum Zeitpunkt der Anbringung von Wasseruhren ist der Abnehmer verpflichtet, ohne Rücksicht auf die abgenommene Wassermenge jährlich mindestens 9.— DM pro Einheit zu bezahlen.

(3) Die Berechnung der Einheiten erfolgt nach folgenden Richtlinien:

1 Person	eine Einheit	Jungvieh 8 Wochen bis 1 Jahr	1/4 Einheit
1 Pferd	eine Einheit	Metzgerei	3 Einheiten
1 Rind	eine Einheit	Gastwirtschaft	3 Einheiten
1 Schwein	1/4 Einheit	Bäckerei	3 Einheiten
1 Schaf	1/4 Einheit	Kolonialwaren	2 Einheiten
1 Ziege	1/4 Einheit	Gemüsegeschäft	2 Einheiten
		Milchstelle	3 Einheiten

Stichtag für die Feststellung der maßgeblichen Verhältnisse ist jeweils der 1. April eines Rechnungsjahres.

(4) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die Wasserleitung angeschlossenen Grundstücks. Neben ihm haften für die Gebühren nach Abs. 2 auch die auf Grund eines Miet-, Pacht- oder ähnlichen Rechtsverhältnisses zur Benutzung des Grundstückes oder von Grundstücksteilen (Wohnungen, Gärten, Hofräumen usw.) Berechtigten nach dem Verhältnis ihrer Anteile, es sei denn, daß sie ihrer Zahlungspflicht gegenüber dem Eigentümer von ihrer Inanspruchnahme durch die Gemeinde bereits genügt haben.

(5) Bis zur Festsetzung der Jahresgebühr erhebt die Gemeinde am 1. eines jeden Kalendervierteljahres Vorauszahlungen in Höhe der voraussichtlichen endgültigen Gebühr. Hierbei soll in der Regel die Gebührenhöhe des Vorjahres als Maßstab dienen. Die Gebühren sind an die Gemeindekasse zu bezahlen.

(6) Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren beginnt mit dem Tag, an dem der Anschluß an die Wasserleitung betriebsfertig hergestellt ist. Wechselt ein Grundstück seinen Eigentümer, so hat der bisherige Eigentümer die Gebühr bis zur nächsten Ablesung des Wasserzählers nach dem Tag, an dem der Eigentumswechsel im Grundbuch eingetragen wird oder das Eigentum ohne Eintragung übergeht, zu entrichten; diese Vorschrift gilt entsprechend für die in Abs. 4 genannten Nutzungsberechtigten.

(7) Melden der bisherige und der neue Eigentümer den Wasserbezug gemäß § 15 nicht ab und erlangt die Gemeinde auch nicht auf andere Weise von dem Wechsel in der Person des Eigentümers Kenntnis, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die während des Zahlungsabschnittes, in der der Eigentumsübergang fällt, entstehen.

(8) Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann der Gemeinderat sie aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

(9) Das Rechtsmittelverfahren, die Erhebung und die Beitreibung der Gebühren richten sich nach den für die Gemeindeabgaben geltenden Vorschriften.

(10) Eine Aufrechnung gegen Gebührenforderung ist unzulässig.

## § 17

### Vorauszahlung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, von dem Eigentümer eine Vorauszahlung der nach § 16 zu entrichtenden Gebühren für einen Ableseabschnitt zu verlangen, wenn in seiner Person oder seinen wirtschaftlichen Verhältnissen ein Grund dafür gegeben ist. Eine Vorauszahlung kann insbesondere verlangt werden, wenn das bewegliche Vermögen des Eigentümers fruchtlos vollstreckt worden ist, oder wenn er bereits wiederholt mit Zahlungen an die Gemeinde in Verzug geraten ist.

(2) In der Regel muß die Verbrauchsgebühr in Höhe des Rechnungsbetrages vorausbezahlt werden, der dem von dem Wasserwerk geschätzten Verbrauch zwischen zwei Ablesungen entspricht.

(3) Nach Abmeldung des Wasserbezugs zahlt die Gemeinde die überschüssige Vorauszahlung zurück. Die Gemeinde wird von ihrer Rückzahlungsverpflichtung durch Zahlung an den Überbringer der Einzahlungsbestätigung befreit.

## § 18

### **Einstellung der Wasserlieferung**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung die Wasserlieferung an sämtliche Verbrauchsstellen des Eigentümers einzustellen, wenn

1. widerrechtlich Wasser entnommen wird;
2. Änderungen an Einrichtungen, die der Gemeinde gehören oder deren Unterhaltung oder Änderung der Gemeinde vorbehalten ist, eigenmächtig vorgenommen oder die Einrichtungen (z. B. Plomben) beschädigt werden;
3. den Beauftragten der Gemeinde der Zutritt zu den Wasseranlagen verweigert oder unmöglich gemacht wird oder nicht die erforderlichen Auskünfte nach § 14 Abs. 2 gegeben werden;
4. die fälligen Zahlungen nach Maßgabe dieser Satzung nicht schriftsmäßig geleistet werden;
5. die von der Gemeinde verlangte Vorauszahlung nicht geleistet wird.

(2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Eigentümer im voraus zu bezahlen.

## § 19

### **Zwangmaßnahmen**

Bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung kann nach vorheriger schriftlicher Androhung und Ablauf der gesetzten angemessenen Frist die Vornahme der vorgeschriebenen Handlungen an Stelle und auf Kosten des Verpflichteten durch die Gemeinde oder die von ihr Beauftragten verfügt werden. Bei Gefahr im Verzug kann von einer Fristsetzung abgesehen werden.

## § 20

### **Ahndung von Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung werden als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 500.— DM geahndet. Die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 25. 3. 1952 (BGBl. I S. 177) sowie Art. 4 und 5 Abs. 1 des LStVG finden Anwendung. Das Unterwerfungsverfahren ist zulässig.

## § 21

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Naila — 4. Mai 1958 — in Kraft.

**Steinbach**, den 1. März 1958

**Gemeinde Steinbach**

*Gemeinhardt, 1. Bürgermeister*

Die Satzung wurde mit Verfügung des Landratsamtes Naila vom 7. März 1958 R 3/027 Nr. 112/57 rechtsaufsichtlich und mit Regierungsentschließung der Regierung von Oberfranken in Bayreuth vom 27. 11. 1957 Nr. II/3 Nr.Pr R 5-178/57 preisrechtlich genehmigt.

**Steinbach**, den 10. März 1958

**Gemeinde Steinbach**

*Gemeinhardt, 1. Bürgermeister*



